

### Untergang oder Beschädigung von Sachen

Der Bergschadenregelung unterliegen alle schädigenden Einwirkungen auf Bodenflächen, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Geräte, Fahrzeuge, Zucht-, Nutz- und Mastvieh, Vorräte, Wohnungsausstattungen u. a. m., und zwar von der völligen Zerstörung oder dem sonstigen vollständigen Untergang bis zur leichten Beschädigung.

Bergschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen werden durch § 18 Abs. 2 BG ausdrücklich als Beschränkungen der Nutzung im Sinne der Bestimmungen über Bodennutzung qualifiziert. Damit wird die Anwendung der VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — BodennutzungsVO — vom 17. Dezember 1964 (GBl. 1965 II S. 233) und ihrer 1. DB vom 28. Mai 1968 (GBl. II S. 295) auf diese Rechtsverhältnisse klargestellt.

#### Erscheinungsformen des Bergschadens

Die Qualifikation als Bergschaden setzt voraus, daß die nachteiligen Veränderungen durch bergschadenfähige Tätigkeiten verursacht wurden. Das muß der Geschädigte beweisen. Dazu können u. U. wissenschaftliche Gutachten sowie markscheiderische, hydrogeologische und andere spezielle Meßergebnisse erforderlich werden. Bei der Kompliziertheit der Aufgabe wird der prima-facie-Beweis eine wichtige Rolle spielen./9/

Im folgenden sollen diejenigen Bergschadenbilder skizziert werden, die — den Kausalnexen unterstellt — für unbewegliche Sachen typisch sind./10/

#### Bei Untersuchungsarbeiten können auftreten:

Nachteilige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse (schwebendes Grundwasser wird in tiefer gelegene Grundwasserstockwerke abgeleitet, wodurch sich die Bodenfeuchtigkeit oder die Ergiebigkeit von Versorgungsbrunnen verringert; Spülmittel oder Spülteichwasser dringt in das Grundwasser ein und macht es für Trink- und Tränkzwecke unbrauchbar; artesisches Wasser wird angebohrt und muß bis zur druckdichten Verfüllung des Bohrloches oberirdisch abgeleitet werden u. a. m.);

Beschädigung von Bodenflächen (Deckschichten brechen in verbliebene oder durch allmähliche Verdichtung des Verfüllguts entstandene Hohlräume der Bohrung, z. B. Sprengkavernen, nach, wodurch Trichter oder Einmuldungen entstehen, u. a. m.);

Beschädigung von Gebäuden (durch Sprengungen für seismische Messungen oder zur Beseitigung von Hindernissen im Bohrloch werden Gesteinsstücke fortgeschleudert, Bodenerschütterungen und Luftstoßwellen ausgelöst u. a. m.).

Die hauptsächlichsten Schäden werden durch die Bodenbewegungen infolge von Gewinnungsarbeiten ausgelöst. Die Bodenbewegungen erscheinen als Senkungen, Schiefagen und Krümmungen sowie als Verschiebungen und Längeänderungen. Grundwasserabsenkungen

/9/ Zu allgemeinen Gesichtspunkten des prima-facie-Beweises vgl. z. B. O.G. Urteil vom 28. Juni 1966 — 2 Uz 6/65 — (NJ 1966 S. 732).

/10/ Auf das Verhältnis von Bergschaden und Gewässerschaden und auf die Frage, ob der Ausgleich eines Nachteils primär oder ausschließlich nach dem Bergrecht oder nach dem Wasserrecht (Wassergesetz vom 17. April 1963 [GBl. I S. 77] und 1. DVO dazu vom gleichen Tage [GBl. II S. 281]) zu gewähren ist oder ob die Ansprüche konkurrieren, kann hier aus Raumgründen nicht eingegangen werden. Vgl. dazu Weineck, „Der Nachteilsausgleich bei rechtmäßigen Einwirkungen des Braunkohlenbetriebs auf die Gewässer“, Bergbautechnik 1968 S. 553; derselbe, „Der Schadenersatzanspruch bei rechtswidrigen Einwirkungen des Braunkohlenbetriebs auf die Gewässer“, Bergbautechnik 1969 S. 92. Von den Wirkungen des § 18 Abs. 2 BG abgesehen, werden die Ergebnisse durch das Inkrafttreten des Berggesetzes nicht aufgehoben.

und andere Einwirkungen auf Gewässer sind eine weitere große Gruppe potentieller Schadensquellen.

Durch Gewinnungsarbeiten können sich ergeben:

Beschädigung von Gebäuden (Wände, Decken, Schornsteine werden rissig oder stürzen ein; Außen- oder Innenputz platzt ab; Fenster und Türen verkleben; Personen- und Lastenaufzüge werden betriebsunfähig; Treppen werden wegen zu großer Abweichung der Trittlflächen aus der Waagerechten gefährlich oder unbrauchbar; Gas-, Wasser-, Abwasser- oder Elektroinstallationen knicken, brechen oder zerreißen u. a. m.);

Beschädigung von Bodenflächen (durch Tagesbrüche entstehen Trichter, Spalten, Mulden oder Dohlen an der Tagesoberfläche mit Gefahren für Menschen, Maschinen und Geräte bei der Bewirtschaftung, für Vieh auf der Weide; Bodenflächen werden großflächig abgesenkt, der Grundwasserspiegel hebt sich darin über ein unschädliches Maß u. a. m.);

Beschädigung von Anlagen (der Eisenbahnbetrieb wird durch Überschreiten der maximalen Streckenneigung, durch Kurvenüberhöhung, durch Reißen der Fahrdradhanlage bei elektrifiziertem Betrieb oder durch Verwerfen oder Ausheben von Gleisstücken gestört u. a. m.; Straßen werden durch Spalten oder Aufpresungen beschädigt, in öffentlichen Verkehrsräumen entstehen gefährliche Trichtereinbrüche; öffentliche Versorgungsleitungen — Elektrokabel- und -freileitungen, Gas-, Wasser-, Abwasserleitungen — oder Produktleitungen für flüssige und gasförmige Stoffe werden beschädigt; Beschädigung von Brücken u. a. m.);

nachteilige Einwirkungen auf Gewässer (das Grundwasser wird als Maßnahme des Aufschlusses der Lagerstätte planmäßig abgesenkt, wodurch sich die Bodenfeuchtigkeit oder die Ergiebigkeit von Versorgungsbrunnen verringert; dieselbe Folge kann durch nicht beabsichtigte, aber auch nicht vermeidbare Absenkungswirkungen eintreten, z. B. beim Abteufen von Schächten, beim oberflächennahen Tiefbau usw.; durch Absinken der Ufergrundstücke werden die allgemeinen Vorflutverhältnisse verschlechtert und die Uferhöhe von Wasserläufen verringert usw.).

Soweit es sich um Schäden handelt, die durch unterirdische Speicherung (in bergmännisch hergestellten Hohlräumen) entstehen, kann auf das zu den Gewinnungsarbeiten Erwähnte verwiesen werden. Hinzu kommt, was für jede unterirdische behälterlose Speicherung zutreffen kann: Eine Speichersonde kann eruptieren, das aufgebrochene Gas sich entzünden oder in dichten Schwaden in der Umgebung verbreiten; Gas kann aus dem Speicher migrieren, sich nach Erreichen der Tagesoberfläche in Bauwerken fangen und in der Umgebung verbreiten oder das Grundwasser (die Trink- und Tränkfähigkeit) nachteilig beeinflussen u. a. m.

#### Zum Verhältnis zwischen Bergschadenhaftung und zivilrechtlicher Haftung

Bergschäden sind unabhängig vom Verschulden des verursachenden Bergbaubetriebs und zudem unabhängig von objektiver Vorausssehbarkeit der Schäden sowie von der Beherrschbarkeit der ablaufenden Prozesse zu ersetzen. Es ist möglich, daß bei bergbaulichen Tätigkeiten gemäß § 1 BG infolge subjektiver Fehler Schäden entstehen oder umfangreicher auftreten, als sie bei Einhaltung der Rechtsvorschriften und der anerkannten Regeln der Bergbautechnik entstanden sein würden. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob die gleiche rechtserhebliche Tatsache (z. B. Schaden durch Sprengung in einem Untersuchungsbohrloch ohne Einhaltung der Sicherheitsentfernung von Bauwerken oder durch untertägigen Abbau, bei dem die Anforderungen